



Freie und Hansestadt Hamburg Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

Anstaltsverfügung Nr. 7/2018

Besserstellung Sicherungsverwahrte

Bei der Sicherungsverwahrung handelt es sich nicht um eine Freiheitsstrafe, sondern um eine Maßnahme zur Sicherung und Besserung. Sicherungsverwahrte sollen daher besser gestellt werden als Strafgefangene. In einem Gefängnis, in dem gleichzeitig Strafgefangene untergebracht sind, gestaltet sich dieses oft schwierig, insbesondere in einem Bundesland wie Hamburg, wo auch die Strafgefangenen schon viele Privilegien haben. Regelungen anderer Bundesländer, wie z.B. Privatkleidung oder Privatbettwäsche würde in Hamburg keine Besserstellung sein.

Aus Vorschlägen der Sicherungsverwahrten, rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten, die wir als Anstalt sehen, wurden bereits ab dem 6.9.11 folgende Besserstellungen für Sicherungsverwahrte gegeben:

- Erweiterte Zellenmöblierung um ein Regal und einen Stuhl.
- Nicht zur Arbeit verpflichtete SVer (ohne zugewiesene Arbeit) können am Vormittag den Kraftsportraum nutzen.
- Nicht zur Arbeit verpflichtete SVer (ohne zugewiesene Arbeit) können in der Woche am Nachmittag den Freistundenhof nutzen (wie Freigestellte).
- 2 Säcke Wäsche können wöchentlich kostenlos gewaschen werden lassen (gesonderte Wäschemarken),
- Nutzung der Badewanne einmal wöchentlich. Dazu können sich die Sicherungsverwahrten einen Termin zu den angegebenen Zeiten auf A II reservieren lassen.

Mo. 16.45 – 17.45 Uhr

Di. 16.45 – 17.45 Uhr

Fr. 16.45 – 17.45 Uhr

Sa. 9.00 – 10.00 Uhr

So. 9.00 – 10.00 Uhr

- Wahl aus mehreren Wandfarben für den endgültigen Haftraum auf der Therapie- oder Motivationsstation.
- Kleintierhaltung bis 2 Vögel in Wellensittichgröße.
- Bevorzugte Berücksichtigung bei den Neubauzellen im A-Flügel.
- Besuch an jedem Besuchstag möglich.
- Strafgefangene mit angeordneter Sicherungsverwahrung können monatlich einen zusätzlichen Besuch an einem Mittwoch erhalten.

Aufgrund des Konzeptes der JVA Fuhlsbüttel „Konzeption für die Unterbringung und Behandlung von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung“, Anträgen der Sicherungsverwahrten, rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten wurde am 05.03.2014 folgende Ergänzung der Besserstellung beschlossen:

- Bei Sicherungsverwahrten dürfen auch Geräte mit CRT (Bildröhren)- Technik bis zu einer Bildschirmdiagonale von 55 cm und Geräte mit LCD / LED Technik (Flachbildschirme) bis zu 30 Zoll zugelassen werden.
- Es wird den geeigneten Sicherungsverwahrten die Möglichkeit gegeben sich aus der Anstaltsverpflegung befreien zu lassen und sich gem. Verfahrensablauf „Selbstverpflegung der Sicherungsverwahrten“ vom 20.02.2014 selbst zu verpflegen.
- Den Sicherungsverwahrten, vorausgesetzt sie sind in der Selbstverpflegung, wird gestattet eigene handelsübliche Kühlschränke in einer angemessenen Größe auf Ihrem Haftraum aufzustellen, sofern die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird.
- Die Sicherungsverwahrten erhalten an 4 Tagen pro Woche (Mo-Do) längere Aufschlusszeiten als Strafgefangene.

An den 4 Tagen findet der Einschluss zur Nachtzeit erst um [REDACTED]

[REDACTED] Diese Regelung orientiert sich an dem jetzigen Ist-Zustand. Die Anzahl und die hier hinreichend bekannte Persönlichkeit, der zurzeit hier Untergebrachten, rechtfertigt diese Ausnahmeregelung. Sollte sich eine Änderung ergeben, bedarf es einer erneuten Überprüfung der längeren Aufschlusszeiten.

- Mit dem Einverständnis der beteiligten Insassen und Wohngruppenleitungen sind während der verlängerten Aufschlusszeit gegenseitige Besuche auf den Stationen möglich.

Hamburg, den 18.06.18

Anstaltsleiterin